

Dr. Moritz Keller, LL.M. (Wisconsin-Madison), Frankfurt und Dr. Kai P. Purnhagen, LL.M. (Wisconsin-Madison), MJI, München/Amsterdam*

„Anfechtung eines Computerkaufs im Internet“

THEMATIK	Qualifizierung einer Handlung als Willenserklärung, die Anfechtung und deren Stellung im Prüfungsaufbau, die Abgrenzung zwischen Erklärungs- und Inhaltsirrtum, die Rechtsfolgen einer erfolgreichen Anfechtung, sowie die Schadensersatzansprüche aus § 122 und aus angebahntem Schuldverhältnis (c.i. c.).
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittelschweres Anfängerniveau
BEARBEITUNGSZEIT	zwei Zeitstunden
HILFSMITTEL	BGB Textausgabe

■ SACHVERHALT

Der Unternehmer Dr. Korn (K) findet auf der Internetseite des Unternehmers Voll (V) folgende Anzeige:

„Preisgünstige kabellose Maus mit Tastatur für nur 49 €“.

Erfreut über dieses Angebot möchte K sofort zuschlagen und die Maus für seine geschäftliche Tätigkeit erwerben. Neben dem Text findet sich eine Schaltfläche mit dem Titel „Maus und Tastatur sofort kaufen“. Durch ein Versehen klickt K jedoch nicht auf diese Schaltfläche, sondern auf die unmittelbar darunter befindliche, die den Kauf eines Notebooks für 1.499 € zum Gegenstand hat. Nach dem „Klick“ erhält K eine E-Mail mit dem standardisierten Text „Vielen Dank für Ihren Einkauf“.

Nach einiger Zeit bekommt K das Paket von V geliefert. Voller Entsetzen packt er das Notebook und die beiliegende Rechnung über 1.499 € des V aus. Er setzt sich umgehend mit V in Kontakt und bittet ihn nunmehr, das gelieferte Notebook zurückzunehmen, da er sich offensichtlich „verklickt“ habe. V erklärt sich hierzu nicht bereit, da beide nach seiner Ansicht einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Sollte er dennoch zur Rücknahme verpflichtet sein, so möge K ihm wenigstens die Versandkosten in Höhe von 15 € ersetzen.

K fragt, ob V gegen ihn einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 1.499 € oder auf Ersatz der Versandkosten in Höhe von 15 € hat.